

# Frankenberger Tageblatt

Bezirks-  Anzeiger

Wochentag: jeden Montag abends. Bezugspreis vierzigpfennig 15 Pf., monatlich 6 M. (Telegraphenabstand). Ausgabezeitraum 10 Uhr, mit Briefporto 15 Pf. Belehrungen werden in unserer Geschäftsstelle, von den Posten und Postbeamten in Stadt und Land, sowie von allen Behörden des Deutschen Reichs angenommen. Unter den Zeichen nach dem Ausland Postkunst ist der Vertragssatz des Telegraphen. Postleitzahlen: Leipzig 3300. Gemeindebezirkstelefon: Frankenbergs 2. Fernsprechhafen: 61. Telegramm: Tageblatt Frankenberger.

Mitteilungspreis: Die 10 zum zweiten einfachen Vierteljahr 1 M., im dritten Vierteljahr die 10 zum zweiten Viertel 1.50 M., eingetragen in Städten 2 M., auf dem Lande 2.50 M., mit Briefporto aus dem Reichsgebiet Frankenbergs beträgt die Briefe 50 Pf., 1.50 M. und 2.50 M. Briefe Einschreiben 10 Pf. Briefporto zu frecheinlich 10 Pf. und 20 Pf. Einschreiben 50 Pf. Gemeindebezirk. Bei Sonderposten Kosten und bei überörtlichen Einschreiben, für Witterungsbedingungen 10 Pf. Erhöhung nach tatsächlicher Gefahr.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Flöha, des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Frankenberg, sowie sonstiger Staats- und Gemeindebehörden für den Kreisbezirk Frankenberg.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Rößberg sen. in Frankenberg i. Sa. Druck und Verlag von C. G. Rößberg, Frankenberg i. Sa.

Nr. 275

Donnerstag den 25. November 1920 nachmittags

79. Jahrgang

## Beteiligung von Kleie

Die dem unterzeichneten Kommunalverband zur Verfügung stehende Kleie wird bis auf weiteres nach folgenden Grundzügen verteilt:

Beginnend mit dem 1. Dezember ds. Js. wird monatlich einem Minde 6 Pfund und einer Siege 3 Pfund Kleie zugewiesen.

Die Kleie wird, bei der für den einzelnen Ort zuständigen Futtermittelverteilungsstelle, deren Namen gegebenenfalls bei der Gemeindebehörde zu erfragen ist, innerhalb der ersten sieben Tage eines Monats und nur gegen Vorlegung eines Kleiebezugsscheines abgegeben.

Es darf jeweilig nur die für den laufenden Monat fällige Kleiemenge verabfolgt werden.

Die Kleiebezugsscheine werden auf Antrag von der Gemeindebehörde ausgestellt.

Landwirken, die für ihren landwirtschaftlichen Betrieb zur Ernährung der Angehörigen ihres Wirtschafts- und der Bevölkerung in § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 Gebrauch machen (genannte Selbstversorger) wird die Kleie aus ihrem Selbstversorgergetreide mit 10 Prozent auf diejenige Kleiemenge angerechnet, die ihnen nach den Bezugsscheinen auf Grund der Viehzahl und des oben angegebenen Einheitsfaches zusteht. Die Bezugsscheine sind gut aufzubewahren. Änderungen in den Viehhaltungen und den Gemeindebehörden vor jeder Kleieabholung zu melden und werden alsdann gemeindebehördlich zum Bezugsschein becheinigt.

Unberechtigte Inanspruchnahme von Kleie wird nach den einschlägigen Bestimmungen bestraft.

Flöha, am 20. November 1920.

Der Kommunalverband  
der Amtshauptmannschaft Flöha.

Laut Verfügung der Landesstellen ist die monatliche Beteiligung von Butter von 120 Gramm auf 90 Gramm Butter herabgesetzt worden, so dass Sonnabend den 27. November 1920 auf Butterkarte Nr. 7 50 Gramm Schmalz als Ertrag für Butter zur Ausgabe gelangen.

Preis: 50 Gramm 2 Mark oder 20 Mark für das Pfund.

Frankenberg, den 25. November 1920. Der Stadtrat.

## Die Abgabe verbilligter Kartoffeln betreffend

### Berichtigung

Die im Nr. 270 des "Frankenberger Tageblattes" vom 19. November 1920 erfolgte Bekanntmachung wird gemäß Ratbeschluss hiermit in folgendem berichtigkt:

Begabungsberechtigt sind:  
unter 4. Alteinwohner bis 3000 Mark für ein Ehepaar und 2000 Mark für einzelne lebende Personen.

Diesbezügliche Anträge sind bis spätestens Dienstag den 30. November dieses Jahres in der Lebensmittel-Abteilung (Rathaus, Erdgeschoss) einzureichen.

Einkommensnachweis ist vorzulegen.

Frankenberg, am 25. November 1920. Der Stadtrat.

## Gefahren für die Besoldung der Gemeindebeamten

Von Oberbürgermeister Dr. Küll, M. d. R.

Das Gewissen ist durch den Krieg und durch die Revolution nicht nur bei sehr vielen Menschen weiter geworden, sondern auch bei so manchen Röpferhaften des öffentlichen Rechts, bei Städteln, Städten und Gemeinden. Diese Tatsache möchte sich auch in der Beamtenbesoldung bemerkbar. Die vom Reich im Besoldungsgesetz angestrehte Gleichmäßigkeit in den Grundzügen der Besoldung aller öffentlichen Beamten wurde von einzelnen Ländern und Gemeinden in stupider Weise durchbrochen. Diese Misserscheinungen mit all ihren unliebsamen Folgen für die Finanzen des Reiches mussten unbedingt bekämpft werden. Die Regierung versucht dies mit einem soeben im Reichstag in erster Sitzung behandelten Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung. Der Versuch erweist sich im wesentlichen als ein Erfolg mit untauglichen Mitteln. Sellen ist ein Kind gründlicher mit dem Bade ausgehäuselt worden, als dies hier geschieht. Die Beamtenbesoldungen der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Röpferhaften werden alle in einen Topf geworfen; alles um der lieben "Gleichmäßigkeit" in der Besoldung willen. Dabei wird vollkommen verkannt, daß Gleichmäßigkeit nur dort angestrebt werden kann, wo Gleichartigkeit vorliegt. Zwischen Reichsbeamten und Staatsbeamten der einzelnen Länder wird diese Gleichartigkeit in weitem Umfang, wenn auch nicht restlos vorhanden sein; zwischen Reichsbeamten und Gemeindebeamten besteht die mögliche Verschiedenartigkeit. Aus der Verkenntnis dieser Tatsache kommt das Gesetz zu Folgerungen, die von den schwersten Gefahren für die Gemeindebeamten und die Gemeinden begleitet sein müssen. Wenn ja, so wäre es hier nötig gewesen, sich vorher mit den beteiligten Organisationen, mit dem Deutschen Städtetag und dem Reichsbund der Kommunalbeamten in Verbindung zu setzen, die aus ihrer praktischen Erfahrung heraus manchen wertvollen Hinweis für eine zweckmäßige Lösung des Problems hätten geben können. Eine unangemessene Höherbewertung einzelner der Kommunalbeamtenstellen, wie sie tatsächlich vorgenommen ist, soll gewiß nicht das Wort getredet werden, aber eine angemessene Höherbewertung wird in vielen Fällen sich aus der Eigenart des Gemeindebeamten und aus den Bedürfnissen der Selbstverwaltung heraus als eine Notwendigkeit ergeben. Die Gemeindebeamten müssen viel individuell erfaßt werden, als die Reichsbeamtenstellen. Mit Recht weist darüber hinaus der Vorstand des Deutschen Städtetages darauf hin, daß die Beschränkung und der Mangel einheitlicher Regelung der Aufstellungsmöglichkeiten, das Fehlen der beim Staat im weitesten Umfang vorhandenen Versetzungsmöglichkeiten und die Wahl der leitenden Beamten nur auf Zeit, Momente sind, die bei der Bewertung der Gemeindebeamtenstellen nicht ausgeschaltet werden können. Solche Momente aber finden im Schoße der Selbstverwaltung selbst ihre zweckmäßige Prüfung. Die Zentralisierung dieser Prüfung und die Entscheidung durch eine dem kommunalen Leben völlig fernstehende Reichsstelle, wie das Gesetz sie vor sieht, ist nicht nur praktisch völlig undurchführbar, sondern untergräßt, unmittelbar die Grundlagen der Selbstverwaltung, da sie die Gemeinden in der Auswahl tüchtiger Beamten zugunsten seiner schematischen Gehaltsgleichmäßigkeit beschränkt. Auswählen und unangemessenen hohen oder niedrigen Gehaltsstellungen gegenüber muß natürlich ein staatlicher Eingriff möglich sein, um

zweckmäßigen geschicht das vorgestellt, daß die Väter Röpfe, Linien für die Gemeindebeamtenbesoldung ausschließen, nach denen die Einordnung der einzelnen Gruppen und Stellen zu geschehen hat. Gegen diese von den zuständigen Gemeindestellen vorgenommene Einstufung steht den Beteiligten sowohl wie der Amtshauptmann ein Einspruchrecht zu. Über den Einspruch wird von einem paritätisch aus Vertretern der Gemeinde und der Gemeindebeamtenhaft zusammengelebten Schlichtungsrat in einem landesrechtlich zu ordnenden Verfahren entschieden. So ein wird es möglich sein, etwaigen Auswählen zu begegnen ohne durch eine unnatürliche Gleichmäßigkeit sich in unheilsvollem Widerspruch zu sehen mit der Mannigfaltigkeit der Gemeindeorganisationen an und innerhalb der einzelnen Länder.

## Kinder in Not!

Willst Du fehlen  
mit Deiner Gabe?

Deutsche Kinderhilfe.

## Zahlung des Reichsnottopfers

Von amtlicher Seite werden die Abgabepflichtigen auf folgendes hingewiesen:

Kriegsanleihe wird auf das Reichsnottopfer nur noch bis zum Ablauf dieses Jahres angenommen. Eine allgemeine Verlängerung dieser Frist ist nicht zu erwarten. Die Kriegsanleihe sind bei den bekannt gemachten Annahmestellen, die auch beim Finanzamt erfragt werden können, hinzugeben, Anträge auf Übertragung von Reichs-Schuldbuchforderungen dagegen bei der Reichsschuldenverwaltung (Schuldbuchangelegenheit) in Berlin zu stellen. In beiden Fällen sind von dem Einlieferer Vorabrede auszufüllen, die bei den Finanzämtern erhältlich sind. Bei der Inzahlunggabe von Kriegsanleihen auf das Reichsnottopfer und die Kriegsabgaben werden fällige Zinscheine nicht angenommen.

Erneut wird auf die Vorteile der harten Vorauszahlung des Reichsnottopfers aufmerksam gemacht. Auf Zahlungen dieser Art bis zum Ende dieses Jahres wird eine Vergütung von 4. v. H. gewährt; für 100 Mark Steuer sind mithin 96 Mark zu zahlen. Mit dem Tage der Zahlung erhältlich ist die Verpflichtung zur Vergütung des durch die Zahlung getätigten Betrages. Je früher die Zahlung erfolgt, umso weniger Zinsen sind mithin zu entrichten. Die Zahlungen, die 96 Mark oder ein Vielfaches hierzu betragen müssen, können bei den Finanzämtern oder den mit der Wahrnehmung der Geschäfte einer solchen beauftragten Kasse, den Reichsbankstellen sowie den als Annahmestellen für harte Vorabzahllungen bestimmten öffentlichen Sparkassen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten erfolgen. Einzahlungen bei den Reichsbankstellen, Sparkassen oder Kreditanstalten sind nur unter Ausfüllung eines Vorabdrucks gestattig, der bei diesen

Stellen erhältlich ist. Die Zahlung gilt nur dann als vor dem Ablauf dieses Jahres erfolgt, wenn das Geld den genannten Räumen spätestens am 31. Dezember zugegangen ist. Für Beträge, die — gleichgültig aus welchen Ursachen oder Gründen — erst nach diesem Tage bei den genannten Räumen eingehen, wird die Vergütung nicht gewährt. Es warnt daher niemand bis zum letzten Augenblick.

Abgabepflichtige, die nicht im Stande sind, den ungefähren Betrag ihrer Abgabenschuld zu berechnen, erhalten vom zuständigen Finanzamt Auskunft. Wer mehr eingebracht als seine Schuld beträgt, läuft keine Gefahr. Die Zuverzahlungen werden nach Feststellung der Abgabe erstattet, und zwar die Daten in bar, die in Kriegsanleihen in Kriegsanzahlstellen; Überzahlungen von mehr als 300 Mark werden mit 5. v. H. vom Tag der Zahlung an vergütet (§ 112 H. O.).

Nach einem Gescheitentwurf, dem der Reichstag zugestimmt hat, haben die Röpferpflichtigen ein Zehntel ihres abgabepflichtigen Vermögens, mindestens aber ein Drittel der Abgabe, bereits im nächsten Jahre in zwei Raten zu entrichten. Nur in bestimmt bezeichneten Fällen wird der zu zahlende Betrag vom Finanzamt ermäßigt oder ganz oder teilweise gestundet werden. Dies möge jeder bedenken, der noch schwankt, ob er das Reichsnottopfer alsdann bezahlen soll.

## Escherich bei der sächsischen Regierung

Fürst Karl Escherich aus München, der Begründer und Leiter der Orgels, hielt sich am Mittwoch in Dresden auf. Auf sein Anhören wurde ihm mittags vom Ministerpräsidenten Bück und dem Minister des Inneren Röhl eine Aussprache gewährt, an der Escherich mit seinem Sekretär teilnahm. Escherich erklärte nach der "Dresdner Volkszeitung" den Minister, daß keinerlei Grund vorliege, seine Organisation zu verbieten; denn sie befreite lediglich die Bekämpfung von Pulschen, einerlei, ob sie von rechts oder von links geplant seien. Die Behauptung, daß er und seine Organisation mit dem Major Bischoff, Hauptmann Bapst, Oberst Bauer usw. Verbindungen unterhalte, sei unwahr. Im Gegenteil sei richtig, daß er diese bekämpfe und jene ihn, weil er ihnen das Instrument zerstagen habe, mittels dessen sie ihre eigenen Pläne verwirklichen wollten.

Die Orgels verweise jeden monarchistischen Putsch. Auch in Bayern habe man es bisher dahin gebracht, daß ein Reichsputsch überhaupt nicht mehr möglich sein werde. Nach dem Abkommen von Spa sei die ganze Organisation auf eine friedliche Basis gestellt worden. Die bayerische Einwohnerschaft sei aus der Organisation hinausgelöst worden, damit man nicht gegen den Friedensvertrag verstöhe. Die Orgels sei eine unbewaffnete Organisation, die die Zusammenfassung aller Elemente bezwecke, die auf dem Boden der Verfassung ständen. Diese Maßen der Regierung zur Verfüzung zu stellen, damit sie jeden Anschlag auf Verfassung und Regierung abwehren könnten, sei der Zweck der Orgels.

Der Minister des Inneren Röhl erklärte demgegenüber an der Hand von Tafachen, daß die Orgels in Sachsen doch ein ganz anderes Geiste habe, und daß sie ja, wenn die Darstellung Escherichs zutrifft, nur hier seines Namens bediene. Er wies insbesondere darauf hin, daß es auffallen müsse, daß die ganze Organisationsarbeit unterschiedlich im Geheimen betrieben werde. Der Minister erklärte dem Fürst, daß er sich wenn er wirklich nur das begegne, was er hier